

Wahlkörperschaften, als Mitträger der Landesadministration oder auch als Element katholischer Reform, werden aufgrund profunder Quellenkenntnis in der gebotenen Breite vorgeführt. Gerade ihnen kam angesichts mangelnder Handlungsfähigkeit bzw. -willigkeit einzelner geistlicher Regenten nicht selten eine Schlüsselrolle zu. Es verwundert in diesem Zusammenhang keineswegs, daß sich auch die Domkapitel als von den Widersprüchen und Brüchen der Epoche gezeichnet erweisen. Die ausgiebige Heranziehung von Visitationbefunden bringt schließlich auch Klerus und Kirchenvolk in aller Eindringlichkeit in den Blick. Das Spektrum reicht hier, parallel zu den Verhältnissen in den oberen Ebenen, von intaktem Glaubensleben und untadeliger Amts- und Lebensführung bis zu Zerrüttung und Mißständen gravierendster Art. In einer Fülle von Belegen wird die Unsicherheit in Fragen von Lehre und Ritus herausgearbeitet; Laienkelch, Konkubinat bzw. Priesterehe und reformatorisches Schrifttum in Schule und Seelsorge sind dabei dominierende Themen. Was aus heutiger Sicht als Abweichung erscheinen mag, stellt sich freilich in der damaligen Situation – man denke nur an Laienkelch und Priesterehe – vielfach als Vorwegnahme erwarteter, wenn auch am Ende nicht realisierter Zugeständnisse dar, wie überhaupt die Atmosphäre jener Jahrzehnte von einer ausgesprochenen Erwartungshaltung und dem damit verbundenen Empfinden einer gewissen Vorläufigkeit vieler Phänomene bestimmt erscheint.

Auf das Ganze gesehen, stellt auch dieser den Entwicklungenn der Jahrzehnte nach dem Augsburger Religionsfrieden gewidmete Band einen gelungenen Wurf dar. Er zeichnet sich durch eine überwältigende, dennoch in klarer Disposition gebändigte Materialfülle aus, bei der auch das scheinbar entlegenste Detail sich als Bestandteil eines Mosaiks von beeindruckender Aussagekraft erweist. Die von einer heute schwer nachvollziehbaren Ambivalenz des Denkens und Handelns geprägte Zeitatmosphäre wird in geradezu erregender Weise nahegebracht, die miteinander im Wettstreit liegenden Kräfte gewinnen klare Konturen. Wenn man den Band aus der Hand legt, ist man nicht nur um die Kenntnis einer Epoche der westfälischen Kirchengeschichte bereichert, sondern hat zugleich tiefe Einblicke in Wesen und Problematik der Germania Sacra des 16. Jahrhunderts im ganzen gewonnen.

Am Rande einige Korrigenda: S. 343 muß es statt »im hessischen Erfurt« wohl heißen »im thüringischen Erfurt«; S. 353 statt »Herzog Salentin von Köln« wohl »Erzbischof« bzw. »Kurfürst«; S. 355 wäre zu berichtigen, daß Erzherzog Ferdinand Landesherr von Tirol und Vorder-, nicht Niederösterreich, war.

*Günter Christ*

JÖRN SIEGLERSCHMIDT: Territorialstaat und Kirchenregiment. Studien zur Rechtsdogmatik des Kirchenpatronatsrechts im 15. und 16. Jahrhundert (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 15). Köln-Wien: Böhlau 1987. 368 S. Brosch. DM 94,-.

Bei der Arbeit von Sieglerschmidt handelt es sich um eine für den Druck erheblich veränderte und erweiterte Konstanzer Dissertation von 1977 (Gutachter: Horst Rabe und Ernst Walter Zeeden, Tübingen). Wie im Vorwort dargelegt, hat sich die Druckfassung auf die rechtliche Dogmatik konzentriert. Im Zuge der Überarbeitung (neue Literatur ist vereinzelt bis 1982 aufgenommen worden) und thematischen Straffung sind vor allem die Ausführungen zur Praxis des Patronatswesens in der alten Diözese Konstanz (und hier besonders in Württemberg) ausgeklammert worden.

Das vorliegende Buch enthält nun drei Hauptteile: »Die Dogmatik des Patronatsrechts im katholischen Kirchenrecht des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit« (S. 53–126), »Das Benefizialrecht bei weltlichen Juristen im 16. Jahrhundert« (S. 127–222) und »Das Patronatsrecht im protestantischen Kirchenrecht des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts« (S. 223–275). Im ersten Hauptteil wird in handbuchartiger Weise der Rechtsstoff präsentiert, wobei unterschiedliche Meinungen und Akzente der herangezogenen zeitgenössischen Juristen herausgearbeitet werden; Begründung und Erwerb sowie Übertragung des Patronatsrechts werden so abgehandelt, auch die Rechte und Pflichten des Patronatsherrn. In den Ausführungen zur Rechtsnatur des Patronatsrechts betont Sieglerschmidt, daß es das einzige Rechtsinstitut des kanonischen Rechts sei, daß Rechte von Laien nicht allein als Privileg gelten lasse. Die konkrete Rechtsausübung der Laien, vor allem von Adel und Landesherrn, entzog sich allerdings vielfach der rechtssystematischen Einordnung. Die intensivere Ausarbeitung dieser Bruchstellen lag jedoch außerhalb des eigentlichen Schwerpunktes der Arbeit. Möglicherweise wird sie noch im Rahmen des angekündigten zweiten Teils erfolgen, der »auf die soziale und wirtschaftliche Situation des Klerus eingehen soll« (S. V).

Sehr viel stärker kommt die Rechtswirklichkeit – neben Konsilien und Kirchenordnungen – dann in den beiden anderen Hauptkapiteln in den Blick, die sich mit der Reformationszeit befassen. Die Prozesse am

Reichskammergericht um Fragen des Kirchengutes bilden dabei den Ort, wo sich die am traditionellen positiven Recht orientierten Auffassungen mit den protestantischen Vorstellungen auseinandersetzen. Sieglerschmidt erkennt selbst, daß in dieser Epoche das Patronatsrecht im engeren Sinne keine wesentliche Rolle mehr spielt, wenngleich es noch als »Fossil« (S. 253) und stärker begrenzt auf ein eng gefaßtes Präsentationsrecht fortzuleben vermag. Unter diesen Voraussetzungen führen Sieglerschmidts Darlegungen zu den sog. Reformationsprozessen über den engeren Rahmen seiner Thematik hinaus. Sie legen den Kern des Dissenses zwischen Katholiken und Protestanten frei: die unterschiedlichen Auffassungen von Kirche (einschließlich der Eigentumsfrage und dem Problem der Zweckbindung von Kirchengut) sowie über die Funktionsverteilung zwischen geistlichem und weltlichem Amt. Hier brach ein starker Gegensatz gerade auch im Rechtsverständnis auf, der erst seit dem Augsburger Religionsfrieden 1555 mehr oder weniger überspielt, nicht aber eigentlich ausgeglichen werden konnte. Auch ein Leser, der nicht vorrangig an rechtsgeschichtlichen Einzelfragen interessiert ist, kann deshalb diese Arbeit für die Reformationsgeschichte mit Gewinn heranziehen.

Das Buch wird durch ein Register der Orts- und Personennamen sowie der Rechtsquellen erschlossen, ein Anhang befaßt sich mit Personal (keine Listen!) und Verfahren des Reichskammergerichtes. Eine knappe, klare Zusammenfassung rundet das gute Werk ab. Leider stößt man bei der Lektüre jedoch zu häufig auf stehengebliebene Satzfehler.

*Dieter Stievermann*

Fürsterzbischof WOLF DIETRICH VON RAITENAU, Gründer des barocken Salzburg. Katalog zur 4. Salzburger Landesausstellung. Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung – Kulturarbeit 1987. 564 S. mit 280 Abb. Kart. DM 29,80.

Der Person und der Zeit des Fürsterzbischofs Wolf Dietrich von Raitenau (1574–1619) widmete sich die 4. Salzburger Landesausstellung vom 16. Mai bis 26. Oktober 1987. In 56 Beiträgen, davon 27 kunsthistorisch ausgerichteten wird ein nahezu umfassendes Gemälde der gegenreformatorischen, barocken Ära im Salzburger Land im 1. Drittel des 17. Jahrhunderts entworfen. Die Spannbreite reicht von der Genealogie der Familie von Raitenau über die Vita des Wolf Dietrich, seine Rolle und sein Einfluß in Welt- und Kirchenpolitik als Gegenreformer bis zur Kunstentwicklung um 1600. Behandelt werden gleichfalls die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse (z. B. Salzarbeiteraufstand S. 73), das Buch- und Bibliothekswesen, Architektur und Stadtplanung sowie das Theater- und Musikleben in der fürstbischöflichen Residenz. Zwei Abschnitte widmen sich dem Umgang mit der protestantischen Bevölkerung im Salzburger Land am Ende des 16. Jahrhunderts (S. 123–130).

Aufschlußreich zeigen sich die genealogischen Beziehungen des Wolf Dietrich von Raitenau. Nicht unbedingt jedem geläufig wird die Herkunft der Familie Raitenau aus dem Bodenseeraum und aus dem Hegau sein, ihre enge Verknüpfung mit der Herrschaft Langenstein (S. 12–20). Mütterlicherseits ist der 1610 heilig gesprochene Kardinal und Erzbischof von Mailand Karl Borromeo (1538–1584) ein Großonkel Wolf Dietrichs; ein anderer einflußreicher Onkel, Mark Sittich von Hohenems (1533–1595), brachte es vom Condottiere zum Kardinal und Bischof von Konstanz (S. 38–44). Hans Werner IV., Edler von Raitenau (1571–1647), ein Bruder des Salzburger Fürsterzbischofs, ist Johanniterkomtur in Rohrdorf bei Calw und in Dätzingen bei Böblingen.

Ein eigener Beitrag handelt von der Büchersammlung Christoph Besolds, die den Grundstock der Universitätsbibliothek in Salzburg bildete (S. 281–283). »Besold gilt in der Geschichte der Jurisprudenz als der wohl größte Staatsgelehrte, den Deutschland in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts besessen hat« (S. 281; über ihn neuerdings: B. Zeller-Lorenz, Christoph Besold (1577–1638) und die Klosterfrage. Diss. jur. Tübingen 1986). Er war Professor in Tübingen und hatte dort engen Kontakt mit Johannes Kepler, Wilhelm Schickart und Johann Valentin Andreaë. Mit letzterem zusammen zählt er zu den Anhängern einer hermetischen Theologie, die über Andreaë zur Entstehung des Rosenkreuzertums führte. Nachdem Besold 1621 in einen Prozeß gegen Weigelianer und Schwenckfeldianer verwickelt worden war, begann seine Ablösung vom Protestantismus, der schließlich die Konversion zum katholischen Glauben und die Übersiedlung der Familie (1636) nach Ingolstadt folgte, wo er fortan an der Universität lehrte. Besolds bedeutende Bibliothek fand nach seinem Tod viele Interessenten. Die Büchersammlung wollte Kurfürst Maximilian von Bayern erwerben. Kardinal Antonio Barberini, der Präfekt der vatikanischen Bibliothek, zeigt lebhaftes Interesse an den zahlreichen Handschriften, Inkunabeln und Frühdrucken mit Texten von Mystikern wie Meister Eckhart, Tauler, Seuse aber auch mit Werken von Savonarola, Johann von Staupitz,